

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses

Herrn Werner Kalinka, MdL

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2941

18. März 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes (Umdruck 16/2921)
hier: Änderung des § 29 Abs. 2 BrSchG**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Entwurfs zur Änderung des Brandschutzgesetzes. Nach Überprüfung der dort unter Artikel 1 Nr. 2 genannten Regelung und des in der Stellungnahme des Innenministeriums vom 11.09.2007 (Umdruck 16/2422) unterbreiteten Kompromissvorschlags wird von hier aus folgende Formulierung vorgeschlagen:

2. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(2) „Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache können Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Begründung:

Bei einer Beschränkung auf die Kreise und Gemeinden würde es allen anderen, wie beispielsweise Ämtern und Zweckverbänden, auf die die Trägerschaft der Feuerwehr übertragen worden ist, unmöglich gemacht werden, ebenfalls Gebühren zu erheben.

Der Passus „*nach Maßgabe einer Satzung*“ ist überflüssig, da in Satz 3 die entsprechende Geltung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, in dem sich bereits eine entsprechende Regelung befindet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lothar Hay